

Satzung des gemeinnützigen Vereins Golfclub Halle e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Halle e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 2995 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die vertragliche Nutzung und die Unterhaltung einer oder mehrerer Golfanlagen
 2. das Abhalten eines geordneten Golfspielbetriebs,
 3. die Ausrichtung von Golfwettspielen,
 4. die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 5. die Förderung der Golfjugend und
 6. die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. Jugendmitglieder,
 3. Firmenmitglieder,
 4. auswärtige Mitglieder,
 5. Zweitmitglieder,
 6. befristete Mitglieder,
 7. fördernde Mitglieder,
 8. passive Mitglieder,
 9. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (9) gehören.
3. Als Jugendmitglieder können aufgenommen werden:
 1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 2. Studenten, Auszubildende und Schüler, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren oder in anerkannter (Handwerkskammer, IHK o. ä.) Ausbildung sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Vollendung des 18. bzw. 27. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern das Mitglied nicht auf eigenen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes als ordentliches Mitglied übernommen wird. Hierbei ist die Aufnahmegebühr zu entrichten, die zum Eintrittszeitpunkt des Jugendlichen für ordentliche Mitglieder gültig war.
4. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand teilt dem Mitglied gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen mit. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Für jede der benannten natürlichen Personen müssen die nach der Satzung bestimmten Aufnahmebedingungen erfüllt werden; außerdem soll die benannte Person in enger beruflicher Beziehung zu dem Firmenmitglied stehen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder teilweise gegenüber dem Vorstand widerrufen und durch entsprechende Neubenennungen ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. einer Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte Person ausgeübt.
5. Auswärtiges Mitglied kann nur werden oder sein, dessen ständiger Wohnsitz oder Firmensitz mehr als 100 km von Halle entfernt liegt und wer keinem anderen Golfclub als Vollmitglied angehört. Die Mitgliedschaft eines auswärtigen Mitglieds erlischt automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht mehr gegeben sind.
6. Zweitmitglieder können Personen werden, die bereits Mitglied eines anderen Golfclubs sind und deren ständiger Wohn- oder Firmensitz weniger als 100 km von Halle entfernt ist.
7. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.

8. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
9. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
10. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag hat den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft zu enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
4. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, sondern neben dem Jahresbeitrag die Kosten und Auslagen, die dem Verein durch deren Aufnahme bei dem Deutschen Golfverband(DGV) oder dem Landesgolfverband entstehen.
2. Jedes zahlende Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung zu leisten, der zum 01.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrags abhängig. Tritt ein Mitglied gleich welcher Kategorie dem Verein nach dem 01.08. bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr nur die Hälfte des Beitrages zu bezahlen.
3. Zur Neugewinnung von Mitgliedern ist der Vorstand berechtigt, abweichend von der Beitragsordnung Sonderkonditionen für Neumitglieder – begrenzt auf eine Laufzeit bis spätestens zum Ende des der Aufnahme des Mitglieds folgenden Geschäftsjahres – zu vereinbaren.
4. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und diese durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 25% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Die Höhe darf die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreiten.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen

- Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
7. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit, ausgenommen Zahlungen an den DGV und Landesgolfverband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes oder den mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied nach §4 Pkt1 und Pkt. 3-5, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht selbst stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied ausüben lassen; jedes Mitglied kann maximal drei Mitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten; jeder Wechsel des Wohnortes und eine Änderung der E-Mailadresse ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 2. bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 3. durch Austritt des Mitglieds,
 4. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,
 2. nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane oder Anordnungen des Vorstandes verstößt,
 3. trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllt.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golf sport Ausübenden.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
5. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

Verwarnung,
befristete Wettspielsperre,
befristetes Platzverbot.
Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

6. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern, dazu gehören:
 1. der/die Präsident/in,
 2. der/die Vizepräsident/in,
 3. der/die Schatzmeister/in, wobei die Vorstandsmitglieder 1.-3. den Vorstand nach § 26 BGB bilden,
 4. der/die Sportwart/in,
 5. der/die Jugendwart/in,
 6. der/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. der/die Vertreter/in für Rechtsangelegenheiten,
 8. der/die Schriftführer/in,
2. Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, es sei denn, es sind unabwendbare Maßnahmen erforderlich um den Satzungszweck zu erfüllen.
4. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip), von dem einer entweder der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in sein muss.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig, ausgenommen bei den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne

- Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
9. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Beschluss über eine der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Ehrenmitgliedschaft muss einstimmig erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.
 11. Im Einzelfall kann der/die Präsident/in nach der Geschäftsordnung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zu Beschlussvorlage legt der/die Präsident/in im Einzelfall fest, sie muss mindestens 2 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung.
 12. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der Vorschriften des BGB und des Steuerrechts geführt werden.
 13. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
 14. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
 15. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
 16. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
 17. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes volljährige, natürliche Mitglied des Vereins. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Es kann offen per Handzeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind kann die Wahl offen per

Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen (Blockwahl), wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern eine Information per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse zu übermitteln, in der über den Zeitpunkt, den Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung informiert wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen (Datum Poststempel, E-Mail), dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Ladung an, schriftlich zu erfolgen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Der Einladung sind zudem die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Beitragsordnung, die auch die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages enthält und sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu halten hat.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. die Jahresabschlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 5. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 6. die Satzungsänderungen,
 7. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen,
 8. die Wahl der Kassenprüfer,
 9. das Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften, die nicht im verabschiedeten Haushaltsvoranschlag enthalten sind und einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
 10. die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gemäß § 15.
 11. die Auflösung des Vereins,
5. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder dem/der

Vizepräsidenten/in geleitet. Ist weder der/die Präsident/in noch der/die Vizepräsident/in anwesend, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl des Vorstandes ist § 11 Abs. (2) zu beachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll; die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ein Ausschuss ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, soweit dieser verhindert ist, die Stimme des jeweils an Lebensjahren ältesten Ausschussmitglieds. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig; Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
2. Für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes muss ein Spielausschuss eingesetzt werden. Soweit der Vorstand nichts anderes hinsichtlich der Zusammensetzung und Amtsdauer des Spielausschusses bestimmt, besteht dieser aus dem Sportwart (Vorsitzender) und drei weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von je 2 Jahren; diese haben festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres dem Vereinszweck sowie den Vorgaben des Haushaltsplans entsprechen und ob das Rechnungswesen ordnungsgemäß geführt wird.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse mindestens einmal jährlich.

D. Sonstiges

§ 15 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen.
 1. Geschäftsordnung für den Vorstand,
 2. Haus- und Platzordnung,
 3. Finanzordnung

4. Richtlinie zum Datenschutz. Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat zum ausschließlichen Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen ist. Der Antrag der Auflösung ist jedem Mitglieder unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Halle/Saale die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Halle, 29.Mai 2012